

Räum- und Streupflicht für private Grundstücksanlieger:

„Verordnung zur Sicherung der Gehbahnen im Winter“

Für private Grundstücksanlieger gilt zur Sicherung der Gehbahnen im Winter die gemeindliche *„Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“*, Inkraft getreten mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 2010.



Die wesentlichen Punkte der Verordnung geben wir auszugsweise wie folgt wieder:

„Danach haben die Vorder- und Hinterlieger an öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8:00 Uhr die Gehsteige von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln (Splitt), jedoch nicht mit Tausalz oder ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.“

Dies ist auch dann notwendig, wenn der Pflug Schnee von der Straße auf die Gehbahn schiebt. Die zu räumenden Flächen an Straßen ohne Gehsteige umfassen ca. 1 m der Straßenfläche, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Streumaterial wird im Wertstoffhof während der üblichen Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde bedankt sich für Ihre Mitwirkung!